

# 1 Freier Tag für Teilzeitkräfte?

**Beitrag von „Anja82“ vom 20. März 2015 17:46**

Huhu,

in Hamburg ist es tatsächlich ein Recht. Bis 75% ein freier Tag, bis 50% zwei.

Zu Niedersachsen habe ich dieses Gesetz gefunden.

<http://www.schure.de/20411/14,03143,2,94.htm>

2. Erleichterung der Arbeitsbedingungen

[...]

2.2 Bei der Stundenplangestaltung sowie bei der Zuweisung außerunterrichtlicher Aufgaben ist Folgendes zu beachten:

2.2.1 So weit wie möglich sollten teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte für dienstliche Aufgaben (z.B. Vertretungen, Aufsichtsführung, Sprechstunden, Sprechtag, Projektwochen, Schulveranstaltungen) nur entsprechend dem Umfang ihrer reduzierten Unterrichtsverpflichtung eingesetzt werden.

2.2.2 Die Erteilung von weniger als zwei Unterrichtsstunden am Tag sowie ein Einsatz am Vor- und Nachmittag desselben Tages sind bei Teilzeitbeschäftigte nach § 62 NBG ausgeschlossen und sollten bei den übrigen Teilzeitbeschäftigte vermieden werden, es sei denn, eine solche Regelung wird von den Teilzeitbeschäftigte gewünscht.

2.2.3 Soweit Springstunden nicht vermieden werden können, sollten teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte nur entsprechend ihrer reduzierten Unterrichtsverpflichtung belastet werden.

2.2.4 Mindestens ein unterrichtsfreier Tag in der Woche ist teilzeitbeschäftigte Lehrkräften, deren Unterrichtsverpflichtung nach § 62 NBG mindestens um ein Drittel der Regelstundenzahl ermäßigt ist, zu ermöglichen und sollte den übrigen teilzeitbeschäftigte Lehrkräften ermöglicht werden, es sei denn, eine solche Regelung wird von den Teilzeitbeschäftigte nicht gewünscht.

2.2.5 Bei der sonstigen Verteilung der Unterrichtsstunden sollte bei teilzeitbeschäftigte Lehrkräften nach § 62 NBG auf die familiären Verpflichtungen Rücksicht genommen werden. Dies gilt insbesondere auch für die Festlegung von Unterrichtsbeginn und

<https://www.lehrerforen.de/thread/40368-1-freier-tag-f%C3%BCr-teilzeitkr%C3%A4fte/?postID=360652#post360652>

Unterrichtsende.

2.3 Die Nichtgewährung von Erleichterungsmöglichkeiten ist auf Wunsch der betroffenen Lehrkraft ihr gegenüber zu begründen.

LG Anja